

Das Handelsgericht Wien erlässt durch den Richter Dr. Elfriede Dworak in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei Verein für Konsumenteninformation, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, 1070 Wien, Mariahilferstraße 20, wider die beklagte Partei und Gegner der gefährdeten Partei Verein für Konsumentenschutz, 1020 Wien, Lasallestraße 13/26, wegen Unterlassung u.a.

I.) die

E I N S T W E I L I G E     V E R F Ü G U N G :

1. Dem Beklagten wird geboten, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr unter der namensmäßigen Bezeichnung "Verein für Konsumentenschutz" aufzutreten.

2. Dem Beklagten wird geboten, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr unter anderen namensmäßigen Bezeichnungen, die das Wort "Konsumentenschutz" beinhalten und deren Verwechslungsgefahr mit der klagenden Partei nicht durch einen unterscheidungskräftigen Zusatz ausgeschlossen ist, aufzutreten.

3. Dem Beklagten wird geboten, es zu unterlassen, zu Zwecken des Wettbewerbs die Behauptung oder sinn- gleiche Behauptungen, die telefonische Beratung des Klägers würde EUR 1,09 pro Minute kosten, aufzustellen und/oder zu verbreiten oder eine sonstige Preisangabe aufzustellen und/oder zu verbreiten, wenn der Beklagte nicht gleichzeitig mit der selben Deutlichkeit darauf hinweist, dass es weitere Telefon-Hotlines des Klägers,

und zwar die Hotline "Konsumenteninfo-Service", welche normale Gesprächsgebühren kostet (01/588770), die Hotline "Experten-Hotline: Konsumententelefon", welche EUR 0,68 pro Minute kostet (aus ganz Österreich - 0900/910024) oder EUR 0,41 pro Minute kostet (vom Festnetz im Raum Wien - 0900/90024), die Hotline "Rechtsberatung VKI Tirol", welche normale Gesprächsgebühren kostet (0512/586878), die Hotline "Ernährungs-Hotline", welche EUR 0,0676 pro Minute kostet (0810/810227) und die Hotline "Hotline des Europäischen Verbraucherzentrums", welche normale Gesprächsgebühren kostet (0810/810225), gibt.

Die Einstweilige Verfügung wird bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den eingeklagten Unterlassungsanspruch erlassen;

und fasst

II:) den

#### B e s c h l u s s:

Das Hauptbegehren zu Punkt 2a, dem Beklagten zu gebieten, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr unter anderen namensmäßigen Bezeichnungen, welche das Wort "Konsumentenschutz" beinhalten, aufzutreten wird abgewiesen.

#### Begründung:

Das Vorbringen und die Anträge des Klägers ergeben sich aus der zugestellten Klage.

Der Beklagte hat keine Äußerung erstattet.

Aufgrund der vorgelegten Urkunden wird folgender Sachverhalt als bescheinigt angenommen:

Der Kläger besteht seit dem Jahre 1960 und betreibt unter anderem die Website [www.konsument.at](http://www.konsument.at). Er genießt im Zusammenhang mit Konsumentenschutz eine sehr

große Verkehrsbekanntheit, unter anderem in Folge der von ihm herausgegebenen Zeitschrift "Konsument". Als Einrichtung des Konsumentenschutzes ist er 74 % der österreichischen Bevölkerung namentlich bekannt. Das Testmagazin "Konsument" ist noch einem größeren Prozentsatz bekannt. Er wird mit dem Begriff "Konsumentenschutz" in Beziehung gesetzt.

In der Presse und in öffentlichen Auftritten wird er auch als "Verein für Konsumentenschutz" bezeichnet.

Der Beklagte tritt unter der Homepage [www.konsumentenschutz.cc](http://www.konsumentenschutz.cc) als "Verein für Konsumentenschutz und der Abkürzung VfK auf, wobei das f nicht sehr auffällig ist (./F). Er wurde am 11.6.2010 registriert, wobei als Gründer [REDACTED] und [REDACTED] aufscheinen. Er bietet online die Bearbeitung von Schadensfällen und Informationen an. Als Repräsentantenerscheinen der Homepage [REDACTED] und [REDACTED]

Unter der genannten Homepage (./F) ist u.a. der Hinweis enthalten: Da wir ausschließlich Onlineredaktionen betreiben, können Sie sich in Schadensfällen oder bei Fragen zum Konsumentenschutz unter folgenden Telefonnummern informieren:

01/3440101 Konsumentenschutz für den österreichische Markt

0900/910024 (1,09 EUR) Verein für Konsumenteninformation.

Die Nummer 01 3440101 ist eine Nummer des Vereins „Konsumentenschutz für den österreichischen Markt“, der am 18.4.2009 gegründet wurde. Dieser Verein weist seinerseits auf eine Kooperation mit dem Beklagten hin(./H). Mit Einstweiliger Verfügung vom 3.5.2010 wurde diesem Verein unter anderem verboten, den Eindruck

zu erwecken, dass sie die (auch hier) klagende Partei seien.

Der Kläger bietet nicht nur unter der auf der Homepage des Beklagten genannten Nummer Beratung und Auskünfte an, sondern noch unter 4 weiteren Hotlines, die zum Ortstarif oder mit geringeren Gesprächsgebühren arbeiten.

Diese Feststellungen gründen sich auf die unbedenklichen Urkunden und auf das unbestrittene Vorbringen der klagenden Partei.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich, dass im Hinblick auf die überragende Bekanntheit der klagenden Partei und dem Umstand, dass für ihn auch das Synonym "Verein für Konsumentenschutz" gebräuchlich ist und er auch begrifflich als solcher verstanden wird, mit der beklagten Partei Verwechslungsgefahr besteht und davon auszugehen ist, dass die beklagte Partei gegründet wurde, um an der Bekanntheit der klagenden Partei zu schmarotzen.

Auch wenn es sich bei Konsumentenschutz um einen beschreibenden Begriff handelt, der auch im geschäftlichen Verkehr unentbehrlich (Freizeichen) ist, so genießt doch der Name der klagenden Partei, mit dem sie im Geschäftsverkehr auftritt, aufgrund ihrer überragenden Verkehrsgeltung besonderen Schutz und ist es anderen auf dem selben Gebiet tätigen jedenfalls zumutbar, durch geeignete Unterscheidungsmerkmale eine Verwechslungsgefahr mit der klagenden Partei auszuschließen.

Es erweist sich daher Punkt 1 des Begehrens als berechtigt, ebenso Punkt 2 im Sinne des Eventualbegehrens. Die grundsätzliche Verwendung des Wortes "Konsumentenschutz" innerhalb des Namenszeichens ist nicht zu

verboten, sofern ein hinreichender Abstand zur Bezeichnung der klagenden Partei abgehalten wird.

Auch das Begehren laut Punkt 3 ist begründet, die unvollständige Information über die Kosten der klagenden Partei zur Irreführung und Förderung des Vereins „Konsumentenschutz für den österreichischen Markt“ geeignet ist.

Es war wie im Spruch zu entscheiden.

Handelsgericht Wien, Abteilung 19

Wien, 10. Jänner 2011

HR Dr. Elfriede Dworak, Richterin

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG